



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0131407

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 0131407

für die Umrißleuchten

Typ: 2XS 005 020

Inhaber der ABG und Hersteller: Westfälische Metall Industrie KG
Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält die Prüfzeichen

+) R

++) A



7 R 0131407

7 R 0131407

+) für den Schlußleuchtenteil
++) für den Begrenzungsleuchtenteil



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0131407

- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0131407

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Umrißleuchten für links- bzw. rechtsseitigen Anbau, Typ 2XS 005 020, dürfen auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Gummihaltern zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit unterschiedlichen Schrauben zur Verbindung der Abschlußkappe mit dem Gehäuse ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußkappe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0131407

- 4 -

Die Leuchten dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit der vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichen nicht beeinträchtigt werden.

Die in der vorstehenden Anordnung von Amts wegen zugeteilten vollständigen Prüfzeichen, die in ihrer Ausführung und Größe den Absätzen 4.3., 4.5. und 4.8. der Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen müssen, sind auf jedem Gerät der laufenden Fertigung auf dem Schlußleuchtenteil bzw. auf dem Begrenzungsleuchtenteil dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen, auch wenn das Gerät am Fahrzeug angebracht ist.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Außerdem ist auf jedem Gerät die Fabrik- oder Handelsmarke "HELLA" gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Kategorieangabe für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzubringen.

Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze und gegebenenfalls nach Anlage A zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeugs verwendet werden. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizze und gegebenenfalls der Anlage A erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0131407

- 5 -

Anbauskizzen und gegebenenfalls Anlage A sind mitzuliefern.

Flensburg, den 27. November 1985

Im Auftrag

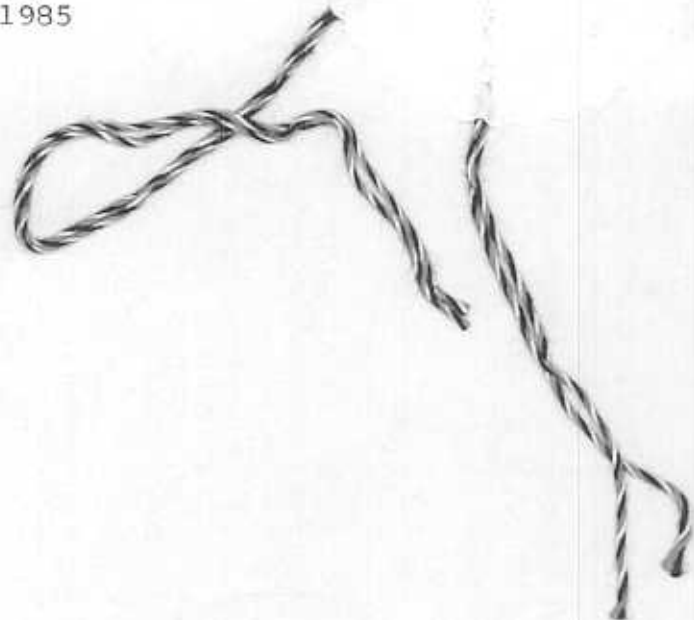
Vogtherr

Beglaubigt:

Regierungsekretär

Anlagen:

- 2 Meßprotokolle zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 06.11.1985
- 1 Skizze vom 18.10.1985
- 1 Anlage A vom 18.10.1985



Gehört zur ABG Nr. 0 1 3 1 4 0 7

Schlußleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 2XS 005 020

als Bestandteil einer Umrißleuchte

der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,
 4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: r o t in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie T 4 W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967
 in der am 15. August 1985 in Kraft getretenen Fassung.

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$$J_{0 \text{ min}} = 4 \text{ cd} = 100 \%$$

Muster	H V	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_{0 \text{ min}}$							Mindestwerte %
		-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°			75		77			
	5°	22	75		115		92	37	
	0°		87	107	116	122	105		
	-5°	32	80		115		85	30	
	-10°			57		60			
II	10°			65		70			
	5°	20	65		107		87	32	
	0°		77	100	107	115	100		
	-5°	37	77		110		90	32	
	-10°			57		60			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

Für die Richtigkeit

[Signature]

Dr. Karl Manz

Gehört zur ABG Nr. 0 1 3 1 4 0 7

Begrenzungsleuchten für Kraftfahrzeuge Typ 2XS 005 020

als Bestandteil einer Umrißleuchte

der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,
 4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: w e i ß in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie T 4 W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967
 in der am 15. August 1985 in Kraft getretenen Fassung.

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$J_0 \text{ min} = 4 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$							Mindestwerte %
		-20°	-10°	- 5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°			≈ 220		≈ 207			
	5°	≈ 80	≈ 265		≈ 400		≈ 245	≈ 92	
	0°		≈ 330	≈ 425	≈ 412	≈ 385	≈ 300		
	-5°	≈ 110	≈ 287		≈ 400		≈ 267	≈ 117	
	-10°			≈ 200		≈ 180			
II	10°			≈ 205		≈ 245			
	5°	≈ 87	≈ 225		≈ 325		≈ 290	≈ 90	
	0°		≈ 305	≈ 365	≈ 390	≈ 410	≈ 367		
	-5°	≈ 107	≈ 245		≈ 365		≈ 325	≈ 92	
	-10°			≈ 175		≈ 205			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

[Handwritten signature]

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter i. V.

[Handwritten signature]



Typbezeichnung: 2XS 005 020

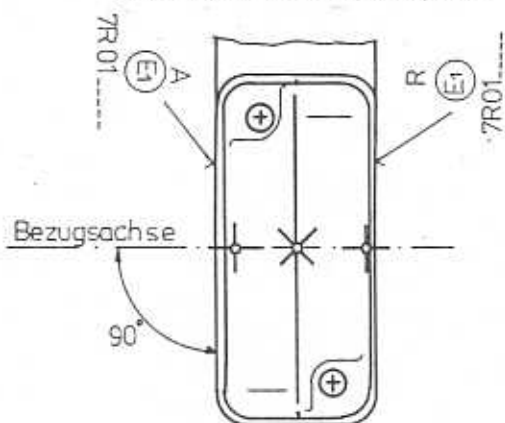
Gehört zur ABG Nr.: 0131407

Anbauanweisung Nr.:

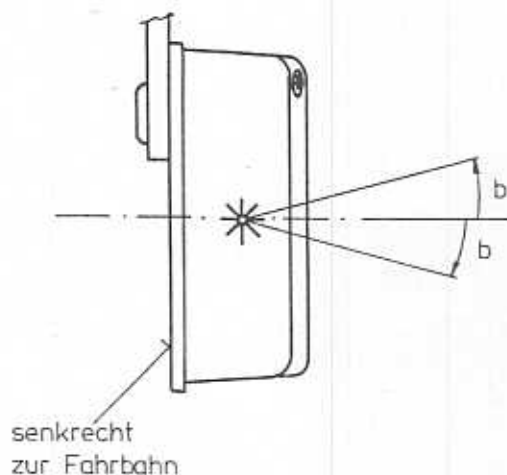
Umrißleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentyp: Kategorie T 8/4, 4 Watt

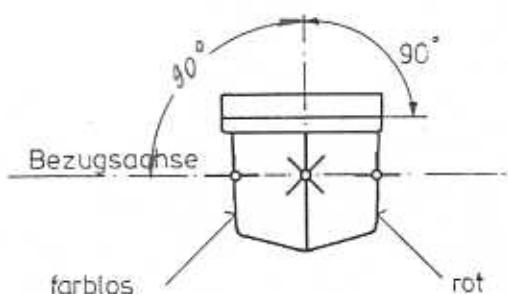
Ansicht von der Seite



Ansicht von vorn



Ansicht von oben



✕ = Bezugspunkt = Leuchtkörper

✧ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48 (siehe Markierung auf der Abschlußscheibe, Maße siehe Anlage A)

Bezugsachse:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Zulässige Drehung der Leuchte um die Bezugsachse in Richtung b bis 5°.

Linksanbau der Leuchte gezeichnet. Bei Anbau rechts wird die Grundplatte spiegelbildlich montiert und die Abschlußkappe 180° gedreht angeschraubt.



18.10.85

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorchriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebslaubnis für das Fahrzeug bei der



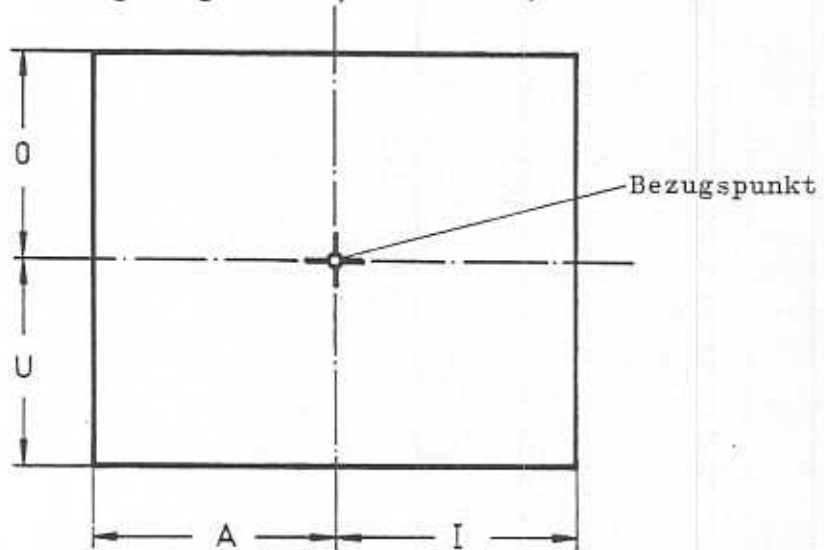
Gehört zu Gerät Typ: 2XS 005 020

Anlage A

Gehört zur ABG Nr.: 0131407

Anbauanweisung Nr.:

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen" nach 76/756/EWG, Anhang I, Absatz 1.6.2. bzw. ECE-Regelung Nr. 48, Absatz 2.7.2.



Funktion	obere Grenze (0) mm	untere Grenze (U) mm	äußere Grenze (A) mm	innere Grenze (I) mm
Umrißleuchte rot	12	36	12	9
Umrißleuchte farblos	21	35	12	9

Anlage zum Gutachten vom: 6. Nov. 1985

Prüfstelle für nichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter i. V.

Dr. Karl Marx

Die Maße gelten nur für den Grundanbau der Leuchte entsprechend der Anbauanweisung vom 18.10.85 und nicht, wenn der Anbau nach einer zulässigen Anbautoleranz in Richtung b erfolgt.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0131407, Nachtrag I

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nachtrag I
zur ABG Nummer: 0131407
für die Umrißleuchten

Typ: 2XS 005 020

Inhaber der ABG Hella KG Hueck & Co.
und Hersteller: 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0131407, Nachtrag I

- 2 -

Der Firmenname wurde geändert in:

Hella KG Hueck & Co.

Die Umrißleuchten, Typ 2XS 005 020, dürfen entsprechend dem vorgelegten Muster auch

mit einer vergrößerten Kabeldurchgangsöffnung

sowie nur für eine Ausstrahlungsrichtung nach hinten feilgeboten werden.

Auf Geräten dieser Ausführung darf nur das Prüfzeichen

R



7R0131407

angebracht werden.

Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze zu erfolgen.

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

In der anliegenden Skizze muß der Firmenname richtig lauten:

Hella KG Hueck & Co.

Flensburg, den 22. Juli 1986

Im Auftrag
Barkow

Beglaubigt:

(Zink)
Regierungssekretär

Anlagen:

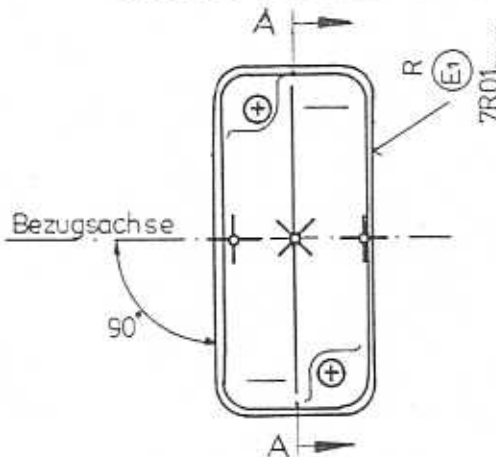
1 Skizze (Blatt 2)
vom 21.05.1986

Nr.: 0131407
Gehört zur ABG Nachtrag: 7

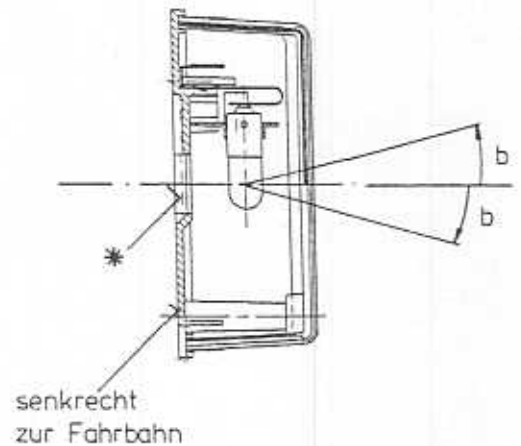
Anbauanweisung Nr.:

Umrißleuchte für Kraftfahrzeuge.
Glühlampentyp: Kategorie T 8/4, 4 Watt

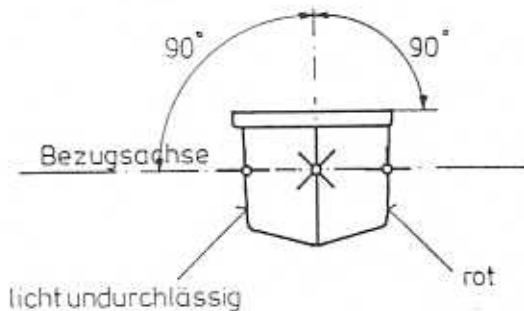
Ansicht von der Seite



Schnitt A - A



Ansicht von oben



✱ = Bezugspunkt = Leuchtkörper

✱ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenze der leuchtenden Fläche nach 76/756/EW bzw. ECE-Regelung Nr. 48 (siehe Markierung auf der Abschlußscheibe, Maße siehe Anlage A)

Bezugsachse:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Zulässige Drehung der Leuchte um die Bezugsachse in Richtung b bis 5°.

Linksanbau der Leuchte gezeichnet. Bei Anbau rechts wird die Grundplatte spiegelbildlich montiert und die Abschlußkappe 180° gedreht angeschraubt.

* Die Kabeldurchgangsöffnung wird durch eine PG-9-Verschraubung abgedichtet.

19. Juni 1986

Anlage zum Gutachten vom: _____

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

H. J. J. J.

21.05.86



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0131407, Nachtrag II

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nachtrag II

zur ABG Nummer: 0131407

für die Umrißleuchten

Typ: 2XS 005 020

Inhaber der ABG Hella KG Hueck & Co.
und Hersteller: 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0131407, Nachtrag II

- 2 -

Die Umrißleuchten, Typ 2XS 005 020, dürfen entsprechend dem vorgelegten Muster auch nur für eine Ausstrahlungsrichtung nach vorne feilgeboten werden.

Auf Geräten dieser Ausführung darf nur das Prüfzeichen



7R 0131407

angebracht werden.

Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze (Blatt 3) zu erfolgen.

Die Umrißleuchten, Typ 2XS 005 020, dürfen auch für geänderte Anbaulagen entsprechend den anliegenden Skizzen (Blatt 4, 5 und 6) feilgeboten werden.

Der Anbau der Leuchten hat nach einer der anliegenden Skizzen zu erfolgen.

Anbausketzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 8. April 1987

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär



Anlagen:

1 Skizze (Blatt 3) vom 10.02.1987

3 Skizzen (Blatt 4, 5 und 6) vom 17.03.1987

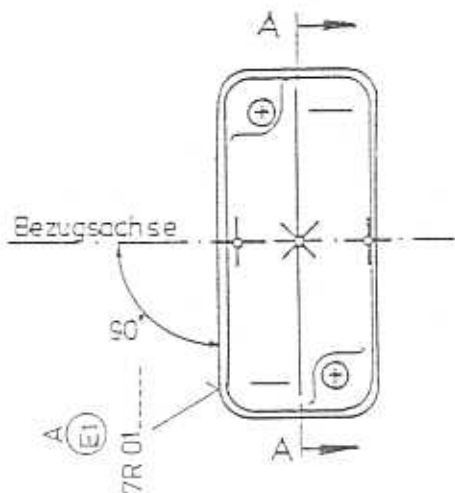
Gehört zur ABG Nr.: 0131407
Nachtrag: II

Anbauanweisung Nr.:

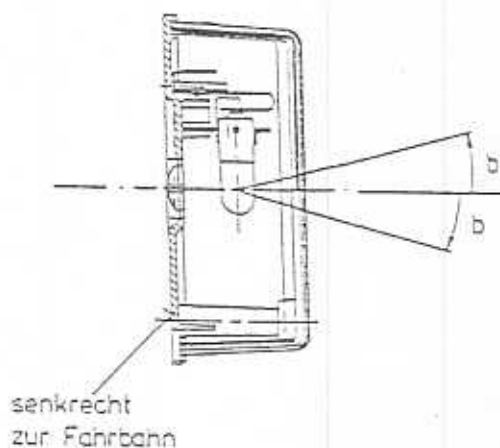
Umrißleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentyp: Kategorie T 8/4, 4 Watt

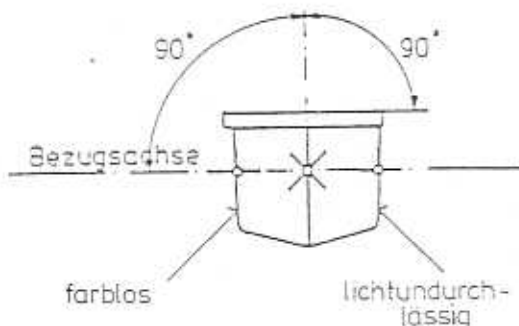
Ansicht von der Seite



Schnitt A-A



Ansicht von oben



⊗ = Bezugspunkt = Leuchtkörper

⊕ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48 (siehe Markierung auf der Abschlußscheibe, Maße siehe Anlage A).

Bezugsachse:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Zulässige Drehung der Leuchte um die Bezugsachse in Richtung b bis 5°.

Linksanbau der Leuchte gezeichnet. Bei Anbau rechts wird die Grundplatte spiegelbildlich montiert und die Abschlußkappe 180° gedreht angeschraubt.

Anlage zum Gutachten vom: 5. März 1987

Prüfer: Elektrotechnische
Einrichtung für Kraftfahrzeuge
Der Prüfstellenleiter

H. J. J. J.

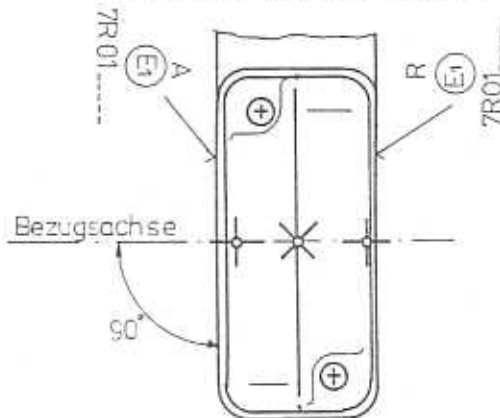
10.02.1987

Gehört zur ABG Nr.: 0131407
Nachtrag: II

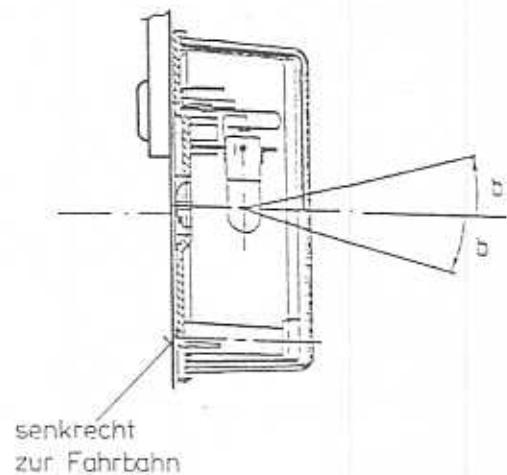
Anbauanweisung Nr.:

Umrißleuchte für Kraftfahrzeuge.
Glühlampentyp: Kategorie T 8/4, 4 Watt

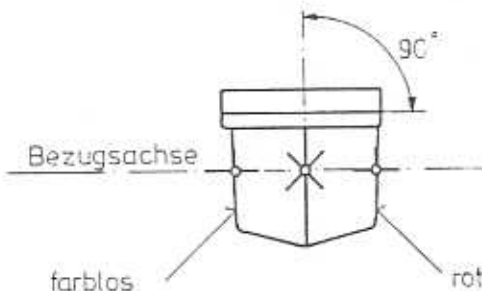
Ansicht von der Seite



Ansicht von vorn



Ansicht von oben



- ✕ = Bezugspunkt = Leuchtkörper
- ✦ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48 (siehe Markierung auf der Abschlussscheibe, Maße siehe Anlage A)

Bezugsachse:
Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Zulässige Drehung der Leuchte um die Bezugsachse in Richtung b bis 15°.

Linksanbau der Leuchte gezeichnet. Bei Anbau rechts wird die Grundplatte spiegelbildlich montiert und die Abschlussscheibe 180° gedreht angeschraubt.

Anlage zum Gutachten vom: 3. April 1987

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

H. J. J. J.

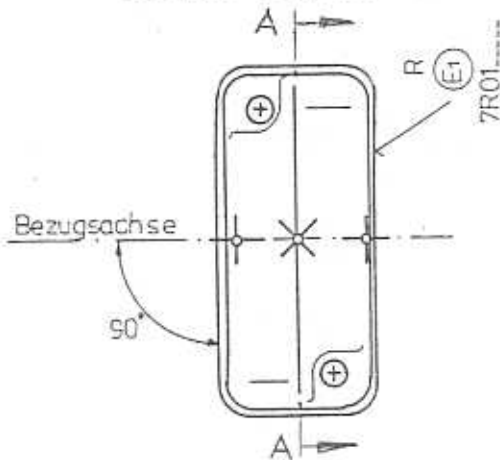
17.03.1987

Nr.: 0131407
Gehört zur ABG Nachtrag: II

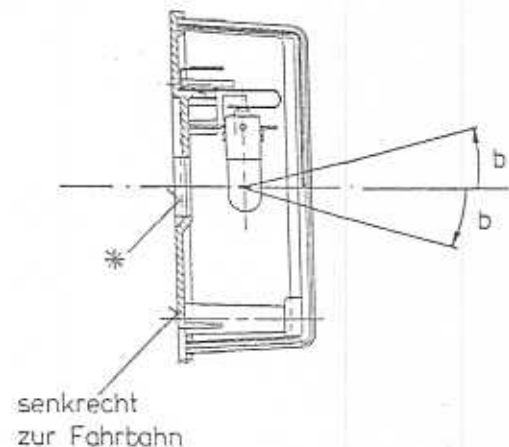
Anbauanweisung Nr.:

UmriBLEuchte für Kraftfahrzeuge.
Glühlampentyp: Kategorie T 8/4, 4 Watt

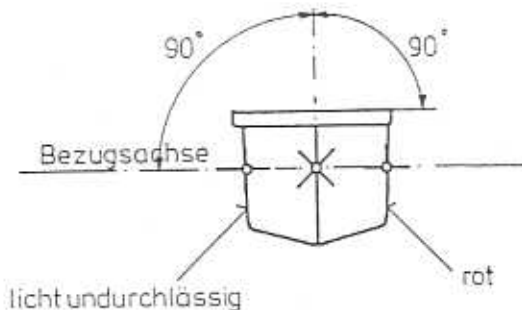
Ansicht von der Seite



Schnitt A - A



Ansicht von oben



⊗ = Bezugspunkt = Leuchtkörper

⊕ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48 (siehe Markierung auf der Abschlußscheibe, Maße siehe Anlage A)

Bezugsachse:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Zulässige Drehung der Leuchte um die Bezugsachse in Richtung b bis 15°.

Anlage zum Gutachten vom: 3. April 1987

Linksanbau der Leuchte gezeichnet. Bei Anbau rechts wird die Grundplatte spiegelbildlich montiert und die Abschlußkappe 180° gedreht angeschraubt.

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Kreisverkehrsleiter

H. P. ...

* Die Kabeldurchgangsöffnung wird durch eine PG-9-Verschraubung abgedichtet.

17.03.1987

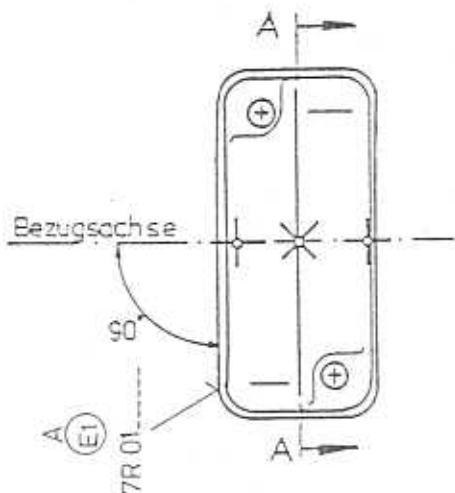
Gehört zur ABG Nr.: 0131407
 Nachtrag: II

Anbauanweisung Nr.:

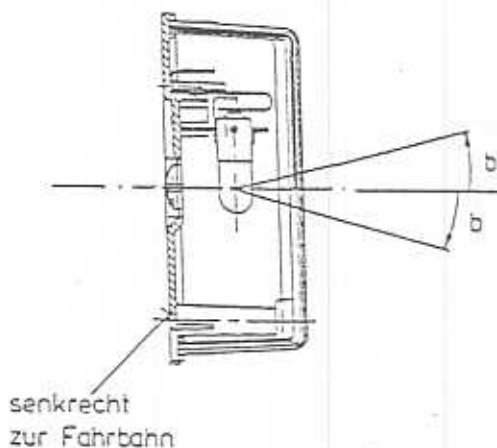
UmriBLEuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentyp: Kategorie T 8/4, 4 Watt

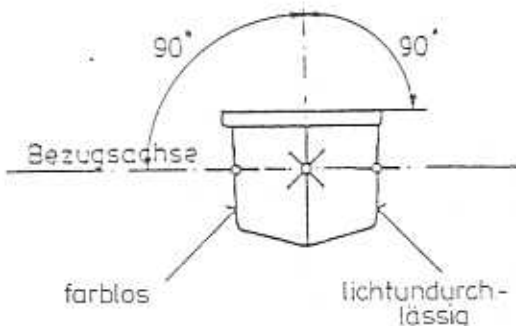
Ansicht von der Seite



Schnitt A-A



Ansicht von oben



= Bezugspunkt = Leuchtkörper

= Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48 (siehe Markierung auf der Abschlußscheibe, Maße siehe Anlage A).

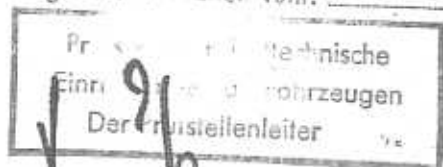
Bezugsachse:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Zulässige Drehung der Leuchte um die Bezugsachse in Richtung b bis 15°.

Linksanbau der Leuchte gezeichnet. Bei Anbau rechts wird die Grundplatte spiegelbildlich montiert und die Abschlußkappe 180° gedreht angeschraubt.

Anlage zum Gutachten vom: 3. April 1987



17.05.1987



Kraftfahrt - Bundesamt

Förderstraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0131407, Nachtrag III

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nachtrag III

zur ABG Nummer: 0131407

für die Umrißleuchten

Typ: 2XS 005 020

Inhaber der ABG Hella KG Hueck & Co.
und Hersteller: 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0131407, Nachtrag III

- 2 -

Die Umrißleuchten, Typ 2XS 005 020, dürfen auch für geänderte Anbaulagen entsprechend den anliegenden Skizzen (Blatt 7 "Ausstrahlungsrichtung nach hinten" und Blatt 8 "Ausstrahlungsrichtung nach vorne") feilgeboten werden.

Der Anbau der Leuchten hat nach einer der anliegenden Skizzen zu erfolgen.

Anbausketzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 27. Mai 1987

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär



Anlagen:

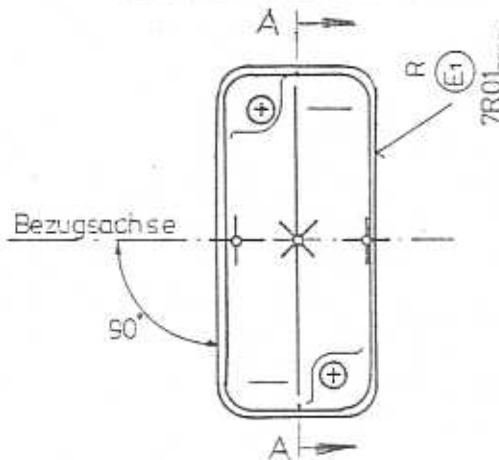
2 Skizzen (Blatt 7 und 8)
vom 24.04.1987

Nr.: 0 1 3 1 4 0 7
 Gehört zur ABG Nachtrag: III

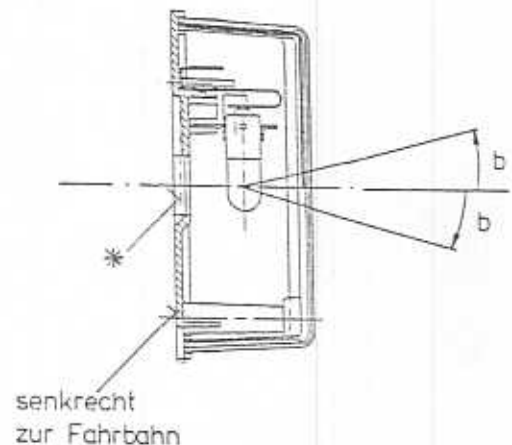
Anbauanweisung Nr.:

 Umrißleuchte für Kraftfahrzeuge.
 Glühlampentyp: Kategorie T 8/4, 4 Watt

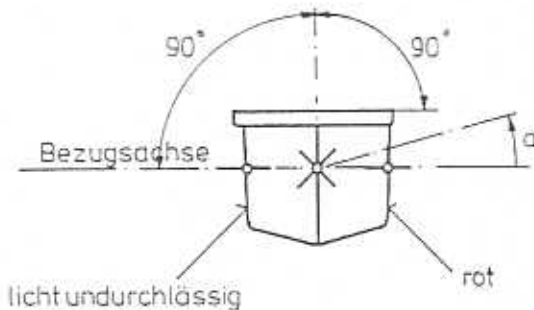
Ansicht von der Seite



Schnitt A - A



Ansicht von oben



✕ = Bezugspunkt = Leuchtkörper

✧ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48 (siehe Markierung auf der Abschlußscheibe, Maße siehe Anlage A)

Bezugsachse:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

 Zulässige Drehung der Leuchte in Richtung a bis 5° und b bis 15° .

 Linksanbau der Leuchte gezeichnet. Bei Anbau rechts wird die Grundplatte spiegelbildlich montiert und die Abschlußkappe 180° gedreht angeschraubt.

* Die Kabeldurchgangsöffnung wird durch eine PG-9-Verschraubung abgedichtet.

Anlage zum Gutachten vom: 21. Mai 1987

 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

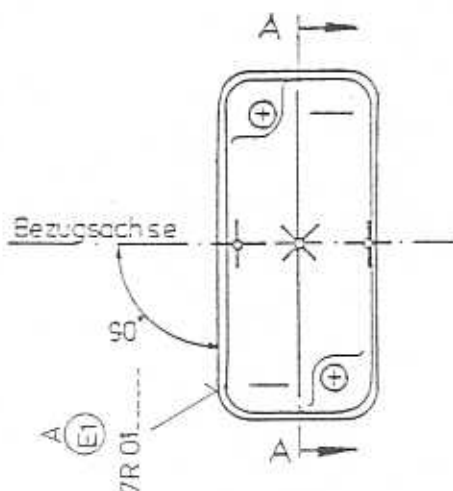
24.04.1987

Gehört zur ABG Nr.: 0 1 3 1 4 0 7
 Nachtrag: III

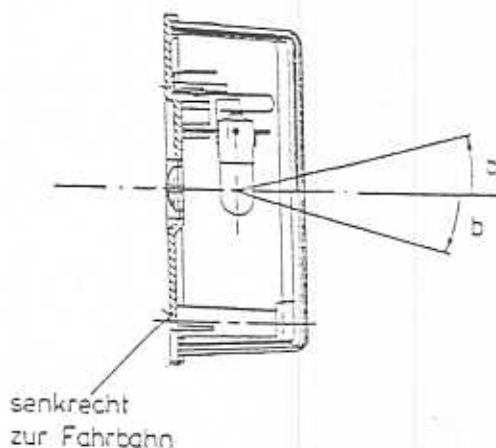
Anbauanweisung Nr.:

 UmriBLEuchte für Kraftfahrzeuge.
 Glühlampentyp: Kategorie T 8/4, 4 Watt

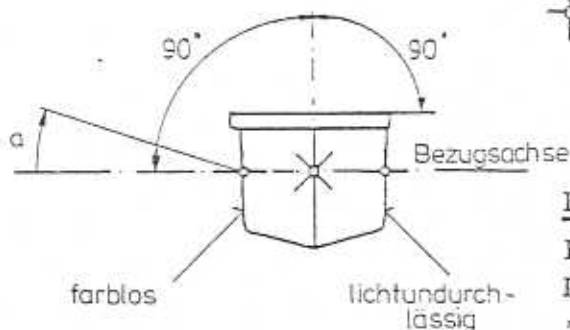
Ansicht von der Seite



Schnitt A-A



Ansicht von oben



✕ = Bezugspunkt = Leuchtkörper

 ✕ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenz-
 der leuchtenden Fläche nach 76/756/E
 bzw. ECE-Regelung Nr. 48 (siehe
 Markierung auf der Abschlußscheibe,
 Maße siehe Anlage A).

Bezugsachse:

 Parallel zur Fahrzeuglängsachse und
 parallel zur Fahrbahn.

 Zulässige Drehung der Leuchte in Richtung
 a und b bis 15°.

 Linksanbau der Leuchte gezeichnet. Bei A-
 bau rechts wird die Grundplatte spiegel-
 bildlich montiert und die Abschlußkappe
 180° gedreht angeschraubt.

Anlage zum Gutachten vom: 21. Mai 1987

 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

24.04.1987

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand...



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0131407, Erweiterung IV

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger



Benachrichtigung über die Genehmigung, Versagung der Genehmigung, Erweiterung der Genehmigung, Zurücknahme der Genehmigung, endgültige Einstellung der Produktion für einen Typ einer Einrichtung nach der Regelung Nr. 7

Nummer der Genehmigung:
0131407

Nummer der Erweiterung:
IV

1. Fabrik- oder Handelsmarke:



2. Einrichtung

Vorgesehen für einen Zusammenbau zweier Leuchten

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XX/XXXX

XXXXXXXXXXXXXXXX

XX/XXXX

XXXXXXXXXXXX

XX/XXXX XXX/XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Umrißleuchte

XX/nein



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0131407, Erweiterung IV

- 2 -

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Hella KG Hueck & Co.
4780 Lippstadt
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers:
entfällt
5. Eingereicht zur Genehmigung am:
25.03.1988
6. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:
14.04.1988
8. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:
7R 0131407
9. Kategorie(n) und Zahl der Glühlampen:
T4W 1x
10. Farbe des ausgestrahltes Lichts:
rot, xxxxxxxx, weiß
11. Wenn eine Schlußleuchte und eine Bremsleuchte mit zwei Lichtstärkepegeln ineinandergebaut sind: Angabe ob ein Spannungsumschalter vorhanden ist und welche Merkmale er ggf. aufweist.
entfällt
12. Bei Bremsleuchten mit zwei Lichtstärkepegeln: Angabe des Systems für die Nachtumschaltung: (Angabe der wichtigsten Merkmale)
entfällt
13. Nur zum Ersatz bei im Verkehr befindlichen Fahrzeugen:
xx / nein





Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0131407, Erweiterung IV

- 3 -

14. Dieser Typ einer Einrichtung ist mit Leuchten der gleichen Kategorie / des gleichen Typs zusammengebaut / kombiniert / ineinandergebaut
entfällt
15. Die Genehmigung wird xxxxxxxx / xxxxxxxx / erweitert /
xxxxxxxxxxxxxxxx
16. Erweiterung der Genehmigung auf Einrichtungen, die hellgelbes, rotes oder weißes Licht ausstrahlen:
entfällt
- 16.1 Technischer Dienst:
entfällt
- 16.2 Daten und Nummern der Gutachten des Technischen Dienstes:
entfällt
- 16.3 Datum der Erweiterung der Genehmigung:
entfällt
17. Ort: D-2390 Flensburg
18. Datum: 22. Juni 1988
19. Unterschrift: Im Auftrag
Mayer
- Beglaubigt:

Stiller
Regierungsobersekretär
- 
20. Die Zeichnung vom 23.03.1988* zeigt die Merkmale und die geometrischen Bedingungen für die Anbringung der Einrichtung am Fahrzeug sowie die Bezugsachse und den Bezugspunkt der Einrichtung.
Die mit * gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigefügt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0131407, Erweiterung IV

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die beigegefügte Skizze ist Bestandteil der Genehmigung.

Die Umrißleuchten, Typ 2XS 005 020, dürfen entsprechend dem vorgelegten Muster auch mit einem klappbaren Halter feilgeboten werden.

Dieser klappbare Halter darf auch für Leuchten mit einer Ausstrahlungsrichtung nur nach vorne oder mit einer Ausstrahlungsrichtung nur nach hinten verwendet werden.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern.

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

Stiffer

Regierungsobersekretär



Anlagen:

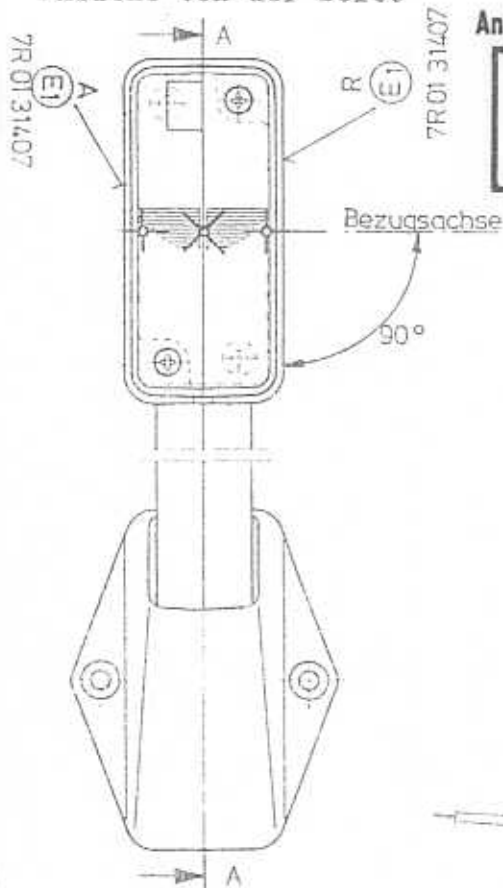
- 1 Skizze (Blatt 9)
vom 23.03.1988

Gehört zur G Nr.: 0131407
 Erweiterung: IV

Anbauanweisung Nr.:

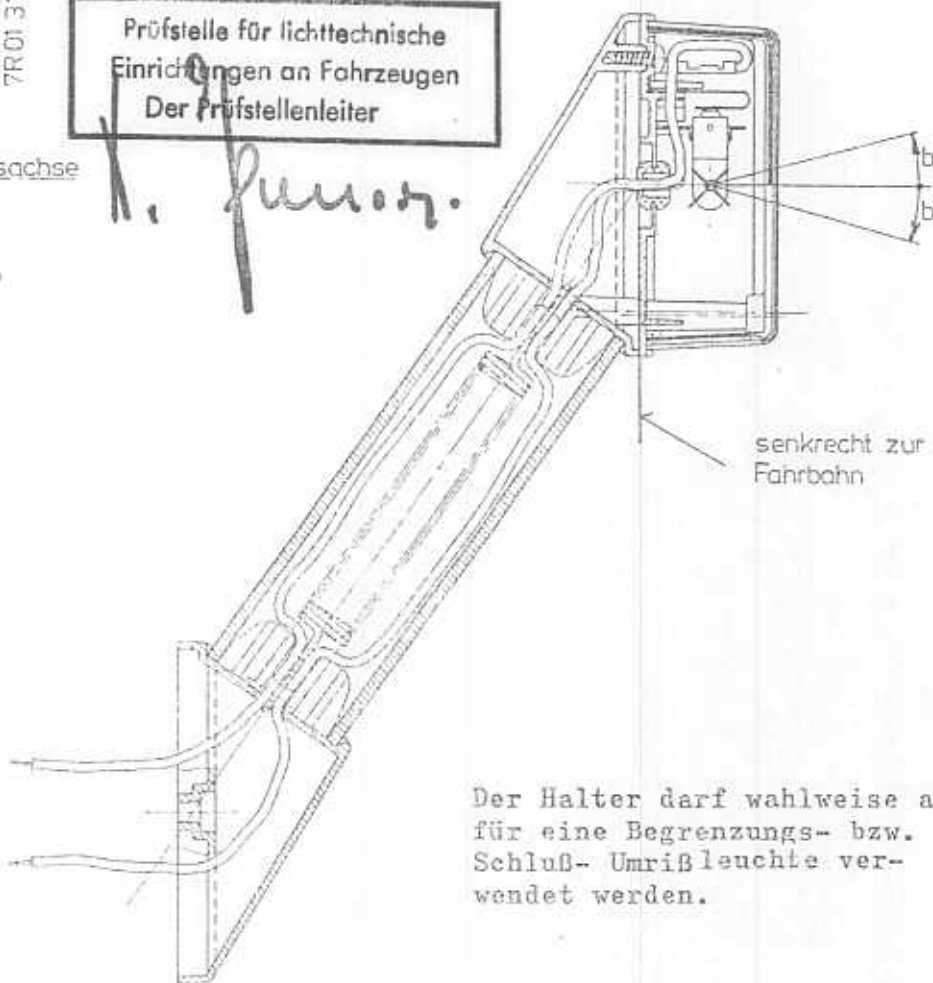
 Umrißleuchte für Kraftfahrzeuge.
 Glühlampentyp: Kategorie T4W (T8/4), 4 Watt

Ansicht von der Seite


 Anlage zum Gutachten vom: 14. April 1988

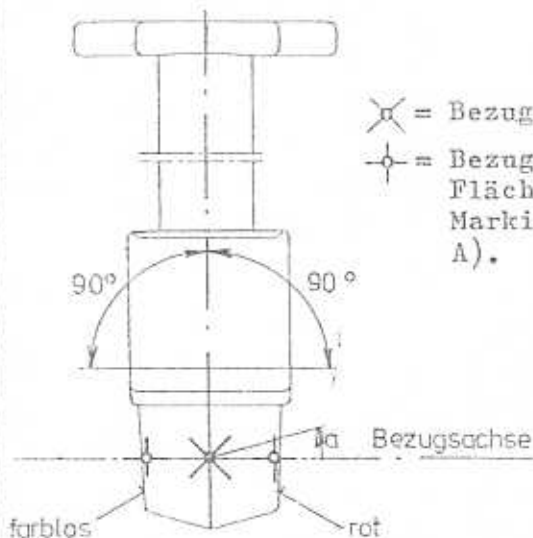
 Ansicht von vorn
 (Schnitt A-A)

 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

H. J. J. J.


Der Halter darf wahlweise auch für eine Begrenzungs- bzw. Schluß- Umrißleuchte verwendet werden.

Ansicht von oben



⊗ = Bezugspunkt = Leuchtkörper

⊕ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48 (siehe Markierung auf der Abschlußscheibe, Maße siehe Anlage A).

 A). Bezugsachse:
 Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Zulässige Drehung der Leuchte um die Bezugsachse in Richtung a bis 5° und b bis 15°.

Linksanbau der Leuchte gezeichnet. Bei Anbau rechts wird die Grundplatte spiegelbildlich montiert und die Abschlußkappe 180° gedreht angeschraubt.

23.05.1988

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der ABE des Fahrzeuges verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichen Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand...



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ einer Schluß-Begrenzungsleuchte bzw. Umrißleuchte nach der Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 5

Communication concerning extension of approval

of a type of rear position lamp, front position lamp and end-outline marker lamp pursuant to Regulation No. 7 including amendment 02 supplement 5

Nummer der Genehmigung: 0231407
Approval No.:

Erweiterung Nr.: 05
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:

2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
2XS 005 020
3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt
not applicable
5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
14.01.2002
6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
entfällt
not applicable
8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
entfällt
not applicable



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **0231407**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **05**
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Leuchtenkategorie: **R und/and A**
By category of lamp:

Farbe des ausgestrahlten Lichts: **rot/weiß**
Colour of light emitted: **red/white**

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: **1 x T4W**
Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:
auf der Abschlußscheibe
on the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
Anpassung an die Änderung 02 Ergänzung 5
Adaptation to amendment 02 supplement 5

12. Die Genehmigung wird **erweitert**
Approval **extended**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**
Place:

14. Datum: **22.01.2002**
Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature:



(Mayer)



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-3-

Nummer der Genehmigung: 0231407
Approval No.:

Erweiterung Nr.: 05
Extension No.:

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

3 Skizzen
sketches

1 Anlage A
Appendix A



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 0231407

Erweiterung Nr.: 05

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Genehmigungszeichen

R



7R 0131407

A



7R 0131407

werden wie folgt geändert:

02 R



7R-0131407

02 A



7R-0131407

Die Auflagen in der Allgemeinen Bauartgenehmigung (ABG) Nr. 0131407 vom 27. November 1985:

"Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze und gegebenenfalls nach Anlage A zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeugs verwendet werden. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizze und gegebenenfalls der Anlage A erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Hella KG Hueck & Co.

Typbezeichnung: 2XS 005 020

Blatt 9

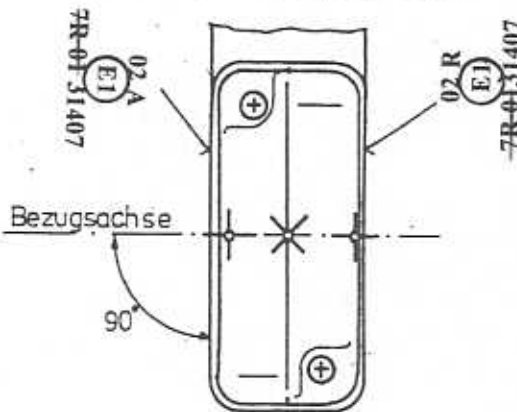
Gehört zur G. Nr.:

Einbauanweisung Nr.:

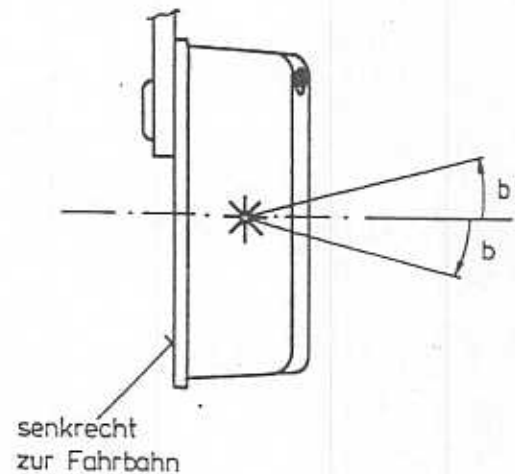
Schluss-Begrenzungssumrissleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentyp: Kategorie T 8/4, 4 Watt

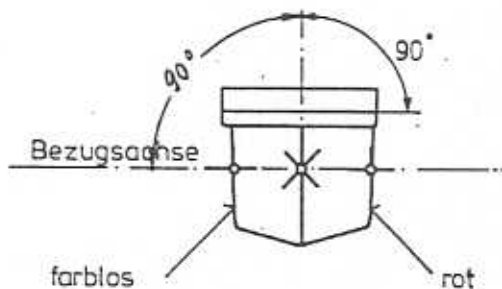
Ansicht von der Seite



Ansicht von vorn



Ansicht von oben



☉ = Bezugspunkt Leuchtkörper

☼ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756 EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48. Markierung siehe auf der Abschluss-Scheibe. Maße siehe Anlage A.

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Zulässige Drehung der Leuchte in Richtung b bis 5°.

Linksanbau der Leuchte gezeichnet. Bei Anbau rechts wird die Grundplatte spiegelbildlich montiert und die Abschlusskappe 180° gedreht angeschraubt.



22. JAN. 2002

Mayer
Mayer



Hella KG Hueck & Co.

Typbezeichnung: 2XS 005 020

Blatt 10

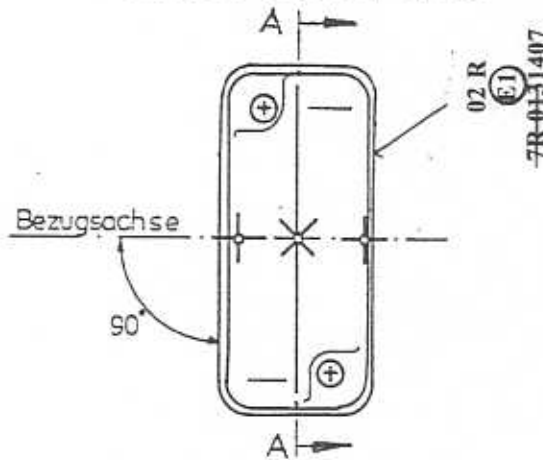
Gehört zur G. Nr.:

Einbauanweisung Nr.:

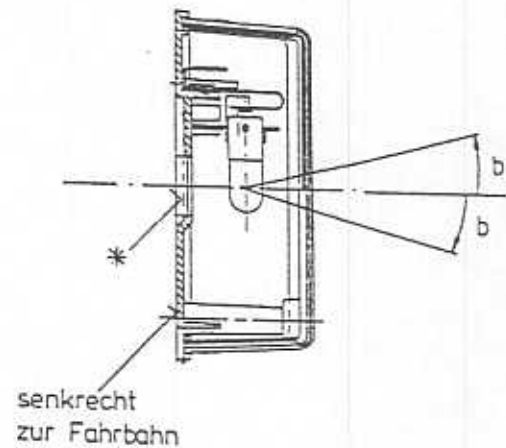
Schluss-Umrissleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentyp: Kategorie T 8/4, 4 Watt

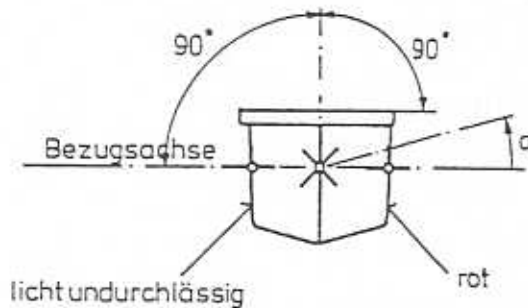
Ansicht von der Seite




Schnitt A - A



Ansicht von oben



α = Bezugspunkt Leuchtkörper

 Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756 EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48. Markierung siehe auf der Abschluss-Scheibe. Maße siehe Anlage A.

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Zulässige Drehung der Leuchte in Richtung a bis 5° und b bis 15°.

Linksanbau der Leuchte gezeichnet. Bei Anbau rechts wird die Grundplatte spiegelbildlich montiert und die Abschlusskappe 180° gedreht angeschraubt.

- Die Kabeldurchgangsöffnung wird durch eine PG-9-Verschraubung angegedichtet.



22. JAN. 2002

Mayer
Mayer



Hella KG Hueck & Co.

Typbezeichnung: 2XS 005 020

Blatt 11

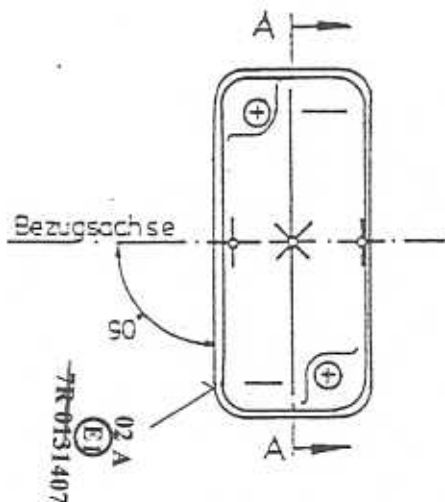
Gehört zur G. Nr.:

Einbauanweisung Nr.:

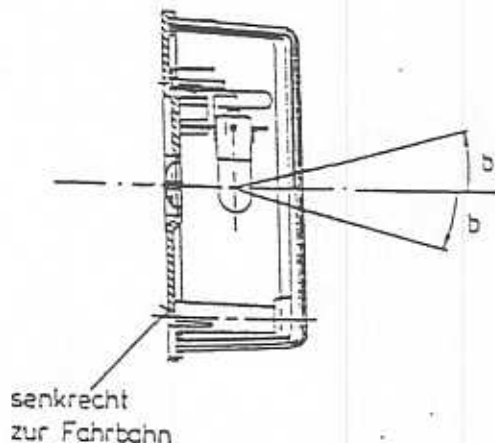
Begrenzungs-Umrissleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentyp: Kategorie T 8/4, 4 Watt

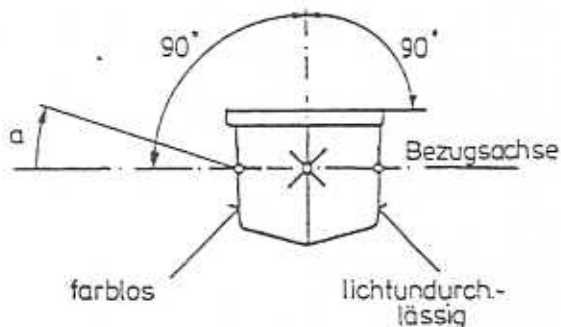
Ansicht von der Seite



Schnitt A-A



Ansicht von oben



⊗ = Bezugspunkt Leuchtkörper

⊗ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756 EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48. Markierung siehe auf der Abschluss-Scheibe. Maße siehe Anlage A.

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Zulässige Drehung der Leuchte in Richtung a und b bis 15°.

Linksanbau der Leuchte gezeichnet. Bei Anbau rechts wird die Grundplatte spiegelbildlich montiert und die Abschlusskappe 180° gedreht angeschraubt.



22. JAN. 2002

Mayer
Mayer



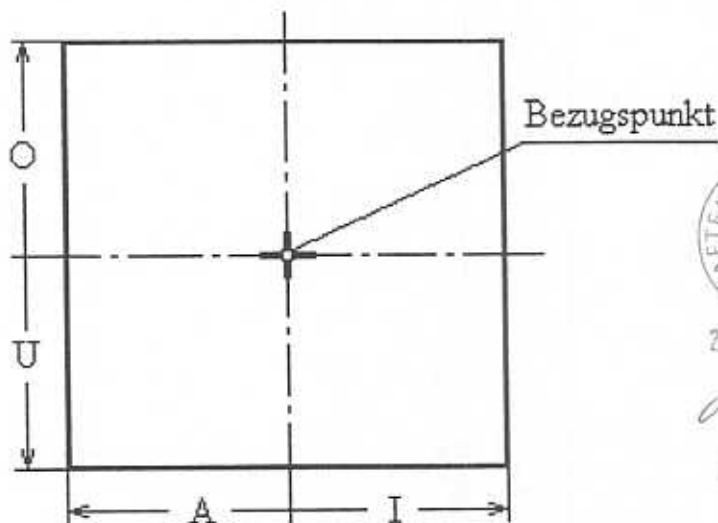
Typbezeichnung: 2XS 005 020

Anlage A

Gehört zur G. Nr.:

Einbauanweisung Nr.:

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften „Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung“ nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48, Absatz 2.9.2..



22. JAN. 2002

Mayer
Mayer

Gerätebezeichnung	Obere Grenze (O) mm	Untere Grenze (U) mm	Äußere Grenze (A) mm	Innere Grenze (I) mm
Schluss-Umrissleuchte rot	12	36	12	9
Begrenzungs-Umrissleuchte farblos	21	35	12	9

Die Maße gelten nur für den Grundanbau der Leuchte entsprechend der Anbauanweisung vom 18.10.85 und nicht, wenn der Anbau nach einer zulässigen Anbautoleranz in Richtung b erfolgt.

14.01.2002